



## **Gebührensatzung**

### **für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn**

### **vom 07.05.2024**

(Schulkindbetreuungsgebühren-Satzung  
SKB-Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **07.05.2024** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz der Schulkindbetreuung in Steinenbronn**

Die Gemeinde Steinenbronn bietet verschiedene Betreuungsangebote an Grundschulen an. Diese Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung im Sinne dieser Satzung umfassen in den Einrichtungen mit einer Betreuungszeit:

- **der Grund- und Ferienbetreuung** an 5 Tagen (buchbar: Montag bis Freitag) von 7.00 bis 8.30 und von 12.00 bis 14.00 Uhr (**Modul 1 mit insgesamt 17,5 Stunden in der Woche**); **die Ferienbetreuung, die Teil der Gebühren der Grund- und Ferienbetreuung ist**, erfolgt an 5 Tagen 7.00 bis 14.00 Uhr in acht Ferienwochen:

- 2 Wochen in den Sommerferien
  - 1 Woche Faschingsferien
  - 2 Wochen in den Osterferien
  - 2 Wochen in den Pfingstferien
  - 1 Woche in den Herbstferien
- (nicht in den Weihnachtsferien)

- **der Nachmittagsbetreuung** an 4 Tagen (buchbar: Montag bis Donnerstag) von 14.00 bis 16.30 Uhr (**Modul 2 mit insgesamt 10 Stunden in der Woche**),

- **der (flexiblen) Ein-Nachmittag-Betreuung** an einen Nachmittag in der Woche, buchbar: Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr (**Modul 3 mit insgesamt 2,5 Stunden am**

**Tag in der Woche: Modul-3-Montag, Modul-3-Dienstag, Modul-3-Mittwoch, Modul-3-Donnerstag)**

## **§ 2**

### **Benutzungsregelungen, Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme**

Für alle organisatorischen Belange rund um die Betreuung gelten die Regelungen der Benutzungssatzung für die Schulkindbetreuung der Klingenbachschule Steinenbronn.

## **§ 3**

### **Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelt (VE)**

(1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Angebote der Schulkindbetreuung in Steinenbronn die im **Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** festgelegten monatlichen Benutzungsgebühren erhoben. Bestimmungen zur Ermäßigung von Betreuungsgebühren finden für die Verpflegungsentgelte keine Anwendung

(2) Das Verpflegungsentgelt (VE) für das in der Schulkindbetreuung für Kinder angebotenen warme Mittagessen beträgt **pro Einheit den Satz in Euro für das Verpflegungsentgelt (VE)** der Anlage 1.

## **§ 4**

### **Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung des Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird.

(3) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige/diejenigen, in dessen/deren Haushalt das Kind bzw. die Kinder aufgenommen ist.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühren, Gebührenermäßigung durch die Mehrkindförderung Steinenbronn**

(1) Die Benutzungsgebühren bestehen getrennt nach Buchung aus Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelten (Mittagessen) nach der (Anlage 1 – Gebührenverzeichnis). Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres in 12 gleichen Teilbeträgen erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Festlegung auf eine Betreuungsform erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr im Rahmen der Schulanmeldung. Die Betreuungsgebühr entsteht zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.

(2) Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungsgebühr sind zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und sollen durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden.

(3) Die Benutzungsgebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung; die Gebührenpflicht besteht daher auch während der üblichen Schließzeiten sowie bei Fehlen des Kindes.

(4) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühr sind:

- die Art und der Umfang des gebuchten Betreuungsplatzes,
- die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (sog. Mehrkindförderung).

Ändert sich die Zahl der auf die Gebühr anzurechnenden Kinder einer Familie, so wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats neu festgesetzt.

## **§ 6 Änderungsmitteilungen, Abmeldungen**

(1) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die rechtzeitige Ab- oder Ummeldung erfolgt bzw. bei Ausschluss des Kindes bzw. mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule beim Übergang zum Ende des Monats Juli in eine weiterführende Schule.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen,

- bei längerem unentschuldigtem Fehlen (mehr als 4 Wochen) des Kindes/der Kinder,
- wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Gemeinde als Schulträger nicht zur Verfügung stellen kann.

(3) Bei Gebührenrückständen ab 2 Monaten durch den/die Gebührenschuldner, ist die Gemeinde berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Regelungen aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn vom 10.10.2017 mit allen Änderungen betreffend die „Kernzeitbetreuung“ außer Kraft, die gleichlautende oder entgegenstehende Regelung dieser Satzung aufweisen.

Steinenbronn, den 07.05.2024

Ronny Habakuk  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk: Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO****Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Inkrafttreten: 01.09.2024**

**Anlage zur Gebührensatzung**

**für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn vom 07.05.2024**

(Anlage Schulkindbetreuungsgebühren-Satzung SKB-Gebührensatzung)

In der Schulkindbetreuung nach der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn ab 01.09.2024 beträgt die monatliche Gebühr in Euro:

**A) Betreuungsmodule**

**Modul 1: Grundbetreuung (17,5 Stunden in der Woche an 5 Tagen) incl. 8 Wochen Ferienbetreuung**

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
120,00	100,00	80,00	60,00

**Modul 2: Nachmittagsbetreuung (10,0 Stunden/Woche, 4 Tage)**

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
80,00	70,00	60,00	50,00

**Modul 3: (flexible) Ein-Nachmittag-Betreuung an einen Nachmittag in der Woche (buchbar: Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr (Modul 3 mit insgesamt 2,5 Stunden am Tag in der Woche: Modul-3-Montag, Modul-3-Dienstag, Modul-3-Mittwoch, Modul-3-Donnerstag)**

Gebühr (1 Kind)		Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
35,00		30,00	25,00	20,00

**B) Verpflegungsentgelt nach § 3 Abs. 2:**

**Verpflegungsentgelt (VE)**

Das Verpflegungsentgelt für das in der Schulkindbetreuung für Kinder angebotene warme Mittagessen beträgt **pro Einheit den Satz VE1 von 4,50 Euro.**